



Merkblatt zur Barmittelanmeldepflicht in Spanien

Allgemeines

Die Verordnung VO (EG) 1889/2005 sieht für Reisende, die mit Barmitteln im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr aus Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind -so genannte Drittländer- einreisen oder in diese ausreisen, eine obligatorische Anmeldepflicht für mitgeführte Barmittel vor. Die Anmeldung hat schriftlich vor der Ein- oder Ausreise bei der zuständigen nationalen Behörde zu erfolgen. Bei Verstößen gegen die Anmeldepflicht drohen hohe Geldbußen.

Ziel der Anmeldepflicht an den EU-Außengrenzen und der Kontrollen der Zollverwaltung ist es, dem Anstieg von Geldbewegungen aus illegalen Quellen über die Außengrenzen hinweg vorzubeugen und das Einfließen von Erlösen aus Straftaten in die europäische Gemeinschaft zu verhindern und zu verfolgen (Verhinderung und Verfolgung von Geldwäsche). Darüber hinaus soll eine grenzüberschreitende Finanzierung des Terrorismus unterbunden werden.

Sonderregelungen für die Einfuhr und Ausfuhr von Barmitteln nach/aus Spanien:

Spanien hat im Rahmen eines Gesetzes zur Prävention von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus eigene nationale Vorschriften zur Anmeldepflicht von Barmitteln erlassen.

Im Unterschied zu der genannten VO (EG) sieht Ley 10/2010 vom 28.04.2010 (Gesetz zur Vorbeugung und Verhütung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus) in Art. 34 Abs. 1 a, eine **Anmeldepflicht für alle Barmittel in Höhe von 10.000 Euro** oder mehr bei der Einreise nach bzw. Ausreise aus Spanien vor.

Das bedeutet, dass auch bei einer Einfuhr von Barmitteln in Höhe von 10.000 Euro oder mehr von Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Spanien, das Geld in Spanien angemeldet werden muss. Im umgekehrten Fall, bei einer Ausfuhr von Barmitteln in Höhe von 10.000 Euro oder mehr von Spanien nach Deutschland oder in einen anderen EU-Mitgliedstaat, muss das Geld in Spanien ebenfalls angemeldet werden.

Bei einem Barmitteltransport in Höhe von 100.000 Euro oder mehr innerhalb des spanischen Hoheitsgebietes muss eine vorherige Anmeldung bei den zuständigen örtlichen Zollbehörden erfolgen.

Seit dem 1. Januar 2021 sind in Spanien übrigens Barkäufe nur noch bis zu einem Betrag in Höhe von 1000,- Euro möglich. Nähe Details finden Sie unter

<https://www.boe.es/buscar/doc.php?id=CE-D-2020-279>.

So kommen Sie Ihrer Anmeldepflicht nach:

• Was sind Barmittel, die angemeldet werden müssen?

Zu den Barmitteln zählen Bargeld, aber auch Schecks (Reiseschecks), Zahlungsanweisungen, Solawechsel, Aktien, Schuldverschreibungen und fällige Zinsscheine (sog. Kupons).

• Wie erfolgt die Anmeldung, welche Angaben sind zu machen?

Grundsätzlich ist die Person anmeldepflichtig, die die Barmittel bei der Ein- oder Ausreise tatsächlich mit sich führt. Die Anmeldung ist schriftlich abzugeben. Wenn Sie Barmittel im Wert von 10.000 Euro oder mehr mit sich führen, haben Sie Angaben zu Ihrer Person, zum Reiseweg und zum Verkehrsmittel zu machen. Zudem müssen Sie angeben, welchen genauen Betrag Sie mit sich führen, erklären, woher das mitgeführte Geld stammt, wofür es verwendet werden soll und wer Eigentümer/in und Empfänger/in des Geldes ist. Es ist erforderlich, die Angaben auf dem von der Zollverwaltung zur Verfügung gestellten Vordruck Modelo S1 <https://www.agenciatributaria.es/AEAT.internet/DD01/informacion.shtml> vollständig und gut lesbar einzutragen.

• Was geschieht, wenn Sie alle notwendigen Angaben gemacht haben?

Sind die Angaben vollständig und schlüssig, können Sie Ihre Reise ungehindert mit Ihrem Geld fortsetzen. Das Zweitstück der Anmeldung erhalten Sie mit Bestätigung und Unterschrift des/der Zollbediensteten zurück. Die Durchschrift muss für die Dauer der Reise von der Person, welche die Barmittel transportiert, mitgeführt werden.

• Was geschieht bei einer Verletzung der Anmeldepflicht?

Die spanischen Behörden können bei einem Verstoß gegen die Anmeldepflicht alle nicht ordnungsgemäß angemeldeten Barmittel im Hinblick auf die zu erwartende Strafe und Kosten beschlagnahmen.

Darüber hinaus können die spanischen Behörden im Falle eines Verstoßes gegen die Anmeldepflicht eine Mindeststrafe von 600 Euro und eine Höchststrafe bis zu dem doppelten Wert der mitgeführten Barmittel festsetzen.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Generalkonsulat Barcelona
Konsulat Málaga
Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Konsulat Palma

Tel.: 0034 91 557 90 00
Tel.: 0034 93 292 10 00
Tel.: 0034 952 363 958
Tel.: 0034 928 49 18 80
Tel.: 0034 971 70 77 37

Fax: 0034 91 319 75 08
Fax: 0034 93 292 10 02
Fax: 0034 952 320 033
Fax: 0034 928 26 27 31
Fax: 0034 971 70 77 40

E-Mail: info@madrid.diplo.de
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
E-Mail: info@malaga.diplo.de
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
E-Mail: info@palma.diplo.de

www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de